

Nr. 6 Zivilprozessordnung. Art. 228 Abs. 1 und 3 ZPO. Dringliche Anordnungen. Verfahrensrechtliche Fragen sind einer Ueberprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zugänglich. Dringliche Anordnungen sind durch ihre Dringlichkeit qualifizierte vorsorgliche Massnahmen. Sie setzen ein zugrundeliegendes Hauptverfahren voraus. Dringliche Anordnungen stehen notwendigerweise im Zusammenhang mit dem Recht in der Hauptsache. Der Hauptanspruch bildet Grenze des Anspruchs auf vorsorgliche Massnahmen bzw. dringliche Anordnungen. Dies ist von Amtes wegen zu prüfen.

Obergericht, 29. April 2002, OG Z 02 1

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- dringliche Anordnungen wesensgemäss keinem Rechtsmittel unterliegen (Art. 228 Abs. 3 ZPO; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Zivilprozessordnung [ZPO], S. 91; Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N. 4a zu Art. 203);

- die ernerische ZPO sich allgemein namentlich an jene der Kantone Luzern (Entwurf 1992), St. Gallen, Aargau und Zürich anlehnt (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 04.06.1999, OG Z 99 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 3 S. 25 E. 3a m.H.); insbesondere sich Art. 228 ZPO an entsprechende Bestimmungen der ZPO/SG, ZPO/AG und der ZPO/LU anlehnt (Bericht und Antrag, S. 91); die Bestimmungen der Zivilprozessordnungen dieser Kantone für die Beurteilung der vorliegenden Streit-sache herangezogen werden;

- die dringlichen Anordnungen nach Art. 228 ZPO eine kurzfristig materiell zu regelnde Materie beinhalten (AGVE 1990 S. 71 zu § 294 Abs. 1 ZPO/AG [bei den vorläufigen Massnahmen nach § 294 ZPO/AG es sich um die sogenannten superprovisorischen Verfügungen handelt: Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Aarau 1998, N. 1 zu § 294]);

- verfahrensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dringlichen Anordnungen der Überprüfung durch eine Rechtsmittelinstanz zugänglich sein sollen; in diesen Fällen die Rechtsmittelinstanz in der Sache nicht über den Erlass einer dringlichen Anordnung zu entscheiden hat; Verfahrensfehler Rekursgrund bilden können (Art. 251 ZPO), der Rekurs demnach insoweit auch auf dem Gebiete der dringlichen Anordnungen zulässig ist (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 21.06.2001, OG Z 01 14, S. 2, wonach die Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass einer dringlichen Anordnung gewährleistet bleiben muss; vgl. AGVE 1990 S. 72, wonach nicht ersichtlich ist, weshalb die Abweisung des Gesuches um Erlass einer vorläufigen Massnahme anfechtbar sein soll, wenn der Erlass einer solchen es selbst nicht ist);

...

- dringliche Anordnungen für die Dauer des Verfahrens getroffen werden können (Art. 228 Abs. 1 ZPO); die dringliche Anordnung nur während des hängigen Prozesses gültig ist (Bericht und Antrag, S. 91);

- der Erlass dringlicher Anordnungen ein dieses zugrundeliegendes Hauptverfahren voraussetzt; die Rekurrenten und Gesuchsteller sich in ihrem Gesuch vom 7. November 2001 denn auch ausdrücklich auf das hängige Verfahren betreffend Abänderung Scheidungsurteil (LGZ 00 6) beziehen;

- dringliche Anordnungen als durch ihre Dringlichkeit qualifizierte vorsorgliche Massnahmen (Bericht und Antrag, S. 91) wie diese Anordnungen des Gerichts sind, mit denen einer Partei vor oder während des ordentlichen Prozesses vorläufig Rechtsschutz gewährt wird (anstelle vieler: Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., Bern 2001, Kap. 12 N. 190); dringliche Anordnungen sich ebenso am Hauptanspruch zu orientieren haben und nicht über diesen hinausgehen dürfen; dringliche Anordnungen notwendigerweise im Zusammenhang mit dem Recht in der Hauptsache stehen; der Hauptanspruch eine Grenze bildet, aus dem sich der Anspruch auf vor-

sorgliche Massnahmen bzw. dringliche Anordnungen ableitet (BGE 123 III 3 E. 3a; Leuenberger/Uffer-Tobler, a.a.O., N. 4b zu Art. 198), dies von Amtes wegen zu prüfen ist;...